

Die Betriebsschließungsversicherung in der Corona-Krise

Verfasser: André Westphal¹, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Verkehrsrecht

Der Aufsatz gibt Antworten auf die Frage, ob die behördlich angeordnete Betriebsschließung aufgrund der Corona-Pandemie den Versicherungsfall in der Betriebsschließungsversicherung erfüllt. Während es sich bei dem Coronavirus um den Krankheitserreger handelt, ist die durch ihn ausgelöste Krankheit unter der Bezeichnung „Covid-19“ bekannt.

I. Bedingungswortlaut

Die Vielzahl an Versicherungsbedingungen macht eine allgemein grundsätzliche Beantwortung der drängenden Frage, ob der Versicherungsfall besteht, schwierig. Ein Vergleich der dem Verfasser vorliegenden Bedingungen erlaubt die Aussage, dass sich in den einigen Fällen folgender Klauselwortlaut in den Bedingungen wiederfindet:

„Klausel C 810 (18) Betriebsschließung²“

1. Versicherungsumfang

In Erweiterung zu A 2 und A 5 ABIG 2018 bzw. zu A 1 und A 2 FBUB 2018 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger gemäß Nr. 2

a.den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebs oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt;

b.die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtungen des versicherten Betriebs ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist;

c.die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;

d. in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit

- wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
- wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
- wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder

- als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern untersagt;
- a. Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG anordnet, weil jemand krank, krankheits-, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist.

2. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufstellung ist vollständig. Sind Krankheiten und Krankheitserreger, die im Infektionsschutzgesetz genannt sind, in den nachfolgenden Aufstellungen nicht enthalten, besteht hierfür im Rahmen dieses Vertrags kein Versicherungsschutz:

{...}“ [Anm.: Fettdruck im Bedingungstext durch Verfasser]

Der in Nr. 1 beschriebene Versicherungsumfang geht zunächst von drei Alternativen aus, wie die Verwendung des **Kommas** hinter „Infektionsschutzgesetz – IfSG“ sowie die Verwendung des Wortes „**oder**“ deutlich machen. Denkbar sind also Maßnahmen der zuständigen Behörde

- zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten gem. Nr. 2 oder
- beim Auftreten meldepflichtiger Krankheitserreger gem. Nr. 2.

Die „Vielzahl“ der Bedingungswerke hat noch eine aktuelle Erkenntnis gebracht: Trotz nahezu identischen Wortlauts haben einige Versicherer auf das Setzen eines Kommas hinter „Infektionsschutzgesetz – IfSG“ verzichtet. Dies hat zur Folge, dass nur behördliche Maßnahmen aufgrund der im Infektionsschutzgesetz genannten meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger den Versicherungsfall auslösen sollen, wobei nur die in Nr. 2 genannten Krankheiten und Krankheitserreger relevant sind.

II. Tatbestandsmöglichkeiten

a. Meldepflichtige Krankheitserreger oder Krankheiten gem. Nr. 2

Zur Erinnerung aus Nr. 1 der Klausel:

„{...} leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die zuständige Behörde {...} beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger gemäß Nr. 2 ... a) den versicherten Betrieb zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt {...}.“

Da Nr. 2 der Klausel die §§ 6, 7 IfSG begrenzt, sind ausschließlich die in Nr. 2 aufgeführten Krankheiten und Krankheitserreger für die Bestimmung des Versicherungsfalles maßgebend. Unter den meldepflichtigen Krankheiten wird Covid-19 nicht geführt. Unter den meldepflichtigen Krankheitserregern wird das Coronavirus nicht geführt. Dies hat zur Folge, dass der

Versicherungsfall trotz einer behördlich angeordneten Schließung nicht nach Ziffer 1, Alternative 2 oder 3, ausgelöst werden kann.

Noch einfacher ist Lösung, wenn man auf das Setzen des Kommas verzichtet hat. Denn dann stellen die Bedingungen auf das Vorliegen eines in Nr. 2 genannten Krankheitserregers bzw. einer Krankheit ab. Hier liegt die Ablehnung richtigerweise auf der Hand.

b. Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten

Zur Erinnerung aus Nr. 1 der Klausel:

“{...} leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) {...} a) den versicherten Betrieb zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt {...}“

Nur in der ersten Alternative ist also der Versicherungsfall ausschließlich anhand des IfSG zu prüfen. Eine weitergehende Einschränkung durch die in Nr. 2 aufgeführten Krankheiten und Krankheitserreger erfolgt nicht. Insbesondere wird durch die Formulierung in a) „zur Verhinderung der Verbreitung **von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen**“ nicht der Anwendungsbereich von Nr. 2 eröffnet, sondern auf die Regelungen im IfSG Bezug genommen.

Dies ergibt sich aus der Auslegung der Bedingungen. „Hiernach sind allgemeine Versicherungsbedingungen so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Bedingungswortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind.“³

Da nur die 2. und 3. Alternative im vorangestellten Absatz auf die meldepflichtigen Krankheitserreger und Krankheiten im Sinne des Nr. 2 der Klausel verweisen, wird eine Begrenzung durch die Bedingungen in der ersten Alternative nicht vorgenommen. Und ein Verweis unter a) auf Nr. 2 der Klausel erfolgt ausdrücklich nicht. Damit wird ein aufmerksamer Leser erst gar nicht in den Wortlaut von Nr. 2 der Klausel schauen. Es kommt für die 1. Alternative damit ausschließlich auf die Krankheiten und Krankheitserreger nach dem IfSG an!

Auch der Umkehrschluss bestätigt das Auslegungsverständnis: Hätte der Versicherer ausdrücklich Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne von Nr. 2 als Voraussetzung des Versicherungsfalles vereinbart wissen wollen, hätte er diesen Verweis ausdrücklich in Buchst. a) aufgenommen. Dort findet sich eine solche Begrenzung aber nicht. In diesem Fall hätte quasi jede Maßnahme

aufgrund der in Nr. 2 genannten Krankheiten oder Krankheitserreger den Versicherungsfall auslösen können, ohne Bezugnahme zum IfSG.

Nach den Auslegungsregeln von Versicherungsbedingungen muss auch der Versicherungsnehmer nicht mit Lücken im Versicherungsschutz rechnen. Grenzt daher der Versicherer für den Fall einer Maßnahme nach dem IfSG den Versicherungsschutz nicht ausdrücklich ein, bleibt dieser auch für quasi unvorhergesehene Krankheiten oder Krankheitserreger erhalten, wenn diese den Auffangtatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 5 IfSG erfüllen.

Wie bereits ausgeführt, nennt das IfSG nicht ausdrücklich das Coronavirus. Aktuell wäre die Diagnose Covid-19 und damit die Infizierung mit dem Coronavirus nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 4 IfSG bzw. nach § 7 Abs. 1 IfSG nicht meldepflichtig.

Gleichwohl wollte der Gesetzgeber aber auch im Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes bislang unbekannte und für den Menschen grundsätzlich gefährliche Krankheiten und Krankheitserreger und Krankheiten erfassen, um den Gesetzeszweck auch in der Zukunft erfüllen zu können.

Eine solche Regelung ist für Krankheiten daher in § 6 Abs. 1 Nr. 5 IfSG aufgenommen worden. Danach ist „das Auftreten einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, die nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig ist“ den Behörden zu melden.

Für Krankheitserreger findet sich eine solche Regelung in § 7 Abs. 2 IfSG, wonach auch „in dieser Vorschrift nicht genannten Krankheitserregern zu melden sind, wenn unter Berücksichtigung der Art der Krankheitserreger und der Häufigkeit ihres Nachweises Hinweise auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit besteht“.

Niemand hat ernsthafte Zweifel, dass eine solche Meldepflicht nach diesen beiden Auffangtatbeständen für Covid-19 bzw. den Nachweis der Infizierung mit dem Coronavirus besteht.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber gemäß § 15 IfSG von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und ausdrücklich in einer neuen Verordnung⁴ die Meldepflicht für Covid-19-Erkrankte bzw. mit dem Coronavirus infizierte festgelegt.⁵ Diese gilt ab dem 01. Februar 2020. Damit sind nun auch letzte Zweifel in Bezug auf die Meldepflicht beseitigt worden.

Damit bleibt festzuhalten, dass die Betriebsschließung aufgrund der Corona-Pandemie geeignet ist, den Versicherungsfall auszulösen.

c. Zuständige Behörde nach dem IfSG?

Schließlich muss die Schließung der Betriebsstätte von der zuständigen Behörde aufgrund des IfSG angeordnet worden sein. Das IfSG nennt die zuständigen Behörden nicht, ermächtigt diese in

§ 16 Abs. 1 IfSG lediglich zum Erlass notwendiger Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Wer ist also zuständig? Fällt die Betriebsschließung unter § 16 Abs. 1 IfSG?

Die Frage der Zuständigkeit beantwortet das Landesrecht des jeweiligen Bundeslandes. Da das IfSG ein Bundesgesetz ist, muss in den einzelnen Bundesländern ein Ausführungsgesetz zum IfSG verabschiedet worden sein. Dort sind die Zuständigkeiten geregelt.

Ergänzt wird § 16 IfSG durch die §§ 29 ff. IfSG. So regelt § 30 IfSG die Beobachtung, § 30 IfSG die Quarantäne und § 31 IfSG das berufliche Verbot.

III. Zusammenfassung

Ordnet die zuständige Behörde wegen einer Covid-19 Erkrankung oder der Corona-Pandemie die Schließung des Betriebes an, basiert in der Regel diese Maßnahme auf § 16 Abs. 1 IfSG bzw. § 31 IfSG. Hierdurch kann der Versicherungsfall nach der Betriebsschließungsversicherung nur dann ausgelöst werden, wenn sich aus dem Wortlaut der Bedingungen tatsächlich eine Aufzählung ergibt. Entscheidend ist nach dem Sprachverständnis dabei das Setzen eines Kommas. Denn nur so ergeben sich tatsächlich Alternativen in Bezug auf die Schließungsanordnung.

Soweit Versicherer aktuell argumentieren, weder Covid-19 noch das Coronavirus sind in Nr. 2 Klausel C 810 (18) nicht genannt, hat dies daher nur bedingt Einfluss auf den Versicherungsschutz. Genaues Lesen ist und bleibt unerlässlich.

Ob das Setzen eines Kommas nun zum Versicherungsschutz führen wird, bleibt abzuwarten. Ggf. haben Betroffene das Glück, über diesen Fehler den Versicherer zur Leistung zu bewegen.

Für Fragen und Hilfestellungen rund um die Betriebsschließungsversicherung stehen wir Ihnen und Ihren Kunden zur Verfügung.

A. Westphal

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

¹ Schah Sedi Westphal Welz-Westphal, Rechtsanwälte PartG mbB, www.sww-kanzlei.de

² Klausel C810(18) „Betriebsschließung“ der Concordia Versicherung AG

³ zuletzt BGH, Ur. v. 26.02.2020 - VI ZR 235/19

⁴ Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/ Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“)